

2946 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Die wesentlichsten Vereinfachungen durch dieses Abkommen gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, bestehen darin, daß an Stelle der Übermittlung von Ersuchschreiben und deren Erledigungsakten im diplomatischen oder konsularischen Weg für die Weiterleitung der Ersuchschreiben der unmittelbare Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem norwegischen Justizministerium, für die Rückleitung der Erledigungsakten jedoch der direkte Verkehr zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vorgesehen ist, sowie im gegenseitigen Verzicht auf Kostenersatz mit Ausnahme der Vergütungen an Sachverständige und in einer Erleichterung der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

Edith P a i s c h e r
Berichterstatte r

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter